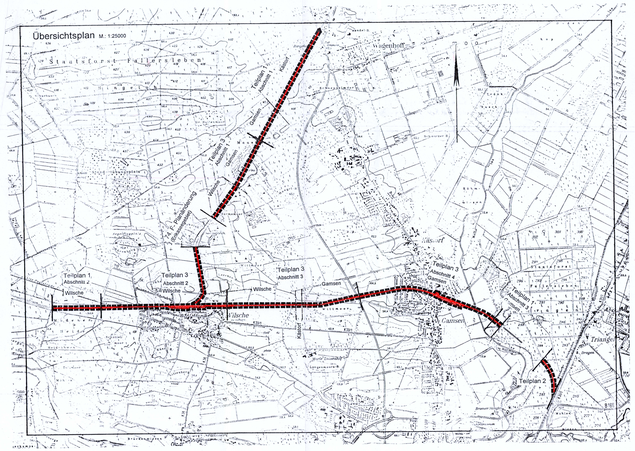

Teilplan 2 M.: 1:5000

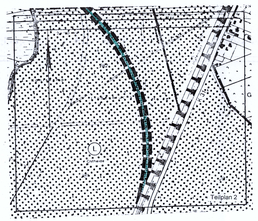

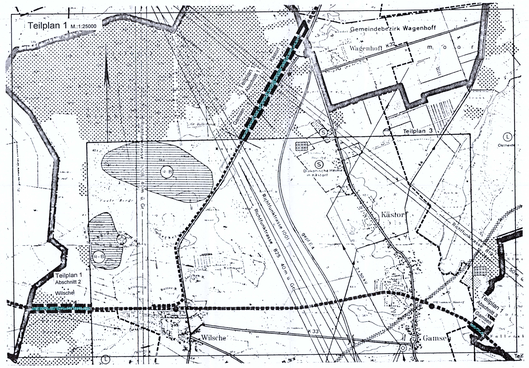

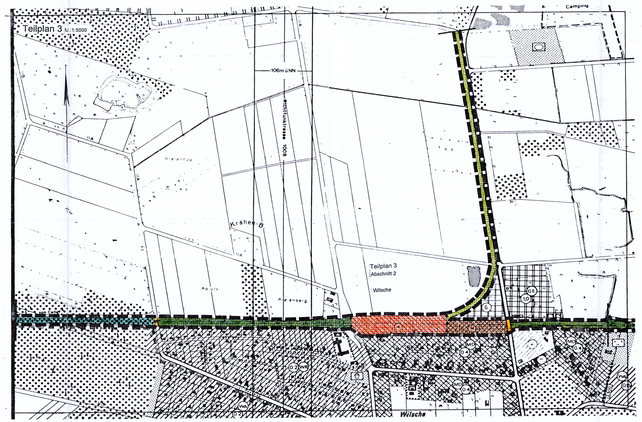

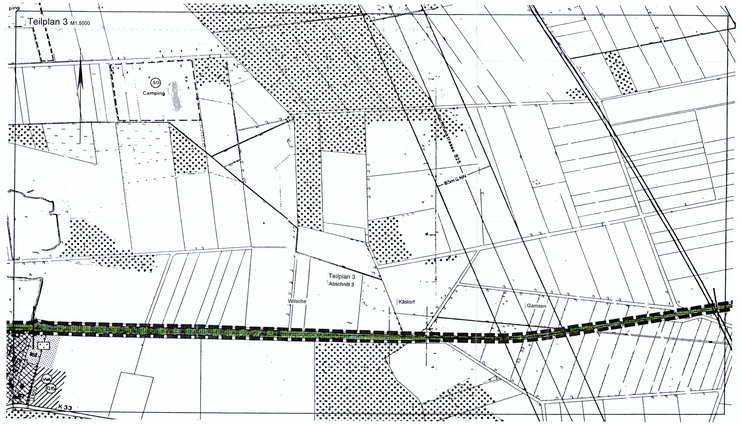

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

GRÜNFLÄCHE

- GRÜNFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VOM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS AUSGENOMMENER BEREICH

Nachrichtlich

- RICHTFUNKTRASSE
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH ERDÖLTRANSPORTLEITUNG NR.12

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 BTGNds. 1 S. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Gifhorn dieses Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Darstellungen, als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 04.12.02

Mehl
Bürgermeister

Jens
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Ausfertigung

URSCHRIFT

STADT GIFHORN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1977

TEILPLAN 1,2,3

77. ÄNDERUNG

(EHEMALIGE OBERALLERTALBAHN)

STADT GIFHORN

Verwaltungsvermerke

Kartengrundlage: Top.Karte 1:25 000
Blattnummer: 3428, 3429
Deutsche Grundkarte 1:5000
Blattnummer 3428/24, 25,30
3429/21, 25, 26
ISONEO

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis gem. §9 Abs. 3 des Gesetzes vom 2.7.1965 - Nds. GVBl. S.187 für Vermessungs- und Katasterzwecke v. 2.7.1965 - Nds. GVBl. S.187 für eigene, nichtgewerbliche Zwecke

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Gifhorn, den 31.08.00

Colley

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 11.07.00 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.00 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes, haben vom 08.08.00 bis 08.09.00 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 11.09.00

Jens
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 14.12.00 beschlossen.

Gifhorn, den 17.10.00

Jens
Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung vom ~~Bezirksregierung~~ Landkreis Gifhorn vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gem. § 6 BauGB genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~. ~~Die teilweise genehmigte Teile sind mit Verfügung der Stadt Gifhorn vom gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 BauGB~~ von der Genehmigung ausgenommen worden.

Bezirksregierung Landkreis Gifhorn
Braunschweig
Dezernat
Unterschrift

Zustellung

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am bzw. 2 Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben / ~~teilweisen Genehmigung~~ der öffentlich auszulegenden Teile eine erneute Auslegung wurden am

Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.06.01 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 10 bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 29.06.01 wirksam geworden.

Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Gleichzeitig wird auf die Fehlerbeurteilungsplan vom aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gifhorn vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung / Ergänzung erfahren hat.

Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den
04.12.02

Jens
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor